



Kontaktperson:
Sebastian Koller, Politischer Sekretär
Marktgasse 73, 9500 Wil
Tel. 079 316 26 50
sekretariat@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:
Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement
Generalsekretariat
gabriela.peyrot@sg.ch

16. Februar 2026

Vernehmlassungsantwort: Nachtrag zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. November 2025 haben Sie uns zur oben erwähnten Vernehmlassung eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zu Bericht und Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes vom 4. November 2025.

Allgemeine Würdigung

Wir begrüssen die beabsichtigte Übertragung der Zuständigkeit im Bereich Vertragsnaturschutz von den politischen Gemeinden an den Kanton. Die vorgeschlagene Neuregelung schafft klare Zuständigkeiten, reduziert Schnittstellen und trägt zu einer professionelleren und einheitlicheren Umsetzung des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt GAÖL) bei.

Die politischen Gemeinden werden durch die Neuregelung finanziell und personell entastet. Die fachlich anspruchsvollen Aufgaben im Vertragsnaturschutz können gebündelt und mit entsprechendem Wissen effizienter wahrgenommen werden. Zugleich profitieren die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von einer einheitlichen kantonalen Anlaufstelle. Unterschiedliche Vollzugspraxen zwischen Gemeinden werden vermieden.

Unklar ist derzeit, wie das Vertragswesen künftig konkret ausgestaltet werden soll. Aktuell werden die Verträge in Papierform geführt. Im geänderten Wortlaut der Motion ist vorgesehen, das GAÖL-Wesen zu digitalisieren und die zahlreichen Einzelverträge in Rahmenverträge zu überführen. Aus unserer Sicht sollten diese Schritte mit dem Vollzugsbeginn der neuen Zuständigkeitsregelung umgesetzt werden, damit die angestrebten Effizienzgewinne von Beginn an wirksam werden.

Insgesamt stärkt die Vorlage den Vertragsnaturschutz im Kanton St.Gallen und fördert den Schutz ökologisch wertvoller Lebensräume.



Stellungnahme zu einzelnen Abschnitten der Botschaft

2.5 – Änderung der Beitragstatbestände

Biotoptypen

Neben den kaum verwendeten Objekttypen soll auch der Objekttyp «Ökologisch wertvolle Waldränder» aus dem GAöL gestrichen werden, jedoch nicht ersatzlos (siehe weiter unten). Der Kanton St.Gallen ist derzeit der einzige Kanton, der diesen Objekttyp über den Vertragsnaturschutz entschädigt. Gleichzeitig bestehen im Kanton St.Gallen bereits verschiedene Förderinstrumente für Waldrandaufwertungen, verteilt auf mehrere Ämter (ANJF, KFA, LWA).

Hinzu kommt, dass es sich bei Waldrändern in der Regel um Objekte von lokaler Bedeutung handelt. Die politischen Gemeinden müssten einen wesentlichen Teil der Beitragskosten tragen, ohne der Untervertragsstellung zustimmen zu können. Anders als bei Objekten, die Bestandteil einer kommunalen Schutzverordnung sind, erfolgt der Vertragsabschluss bei Waldrändern für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter freiwillig.

Pauschale Flächenbeiträge sind bei Waldrandaufwertungen als Entschädigungsmodell wenig geeignet, da der Pflegeaufwand je nach Standort und Ausgangszustand stark variiert. Gleichzeitig ist zu betonen, dass aufgewertete Waldränder als Übergangsbiosphären zwischen Wald und Offenland einen hohen ökologischen Wert aufweisen können. Sie tragen wesentlich zur Biodiversität bei und können insbesondere die Beschattung angrenzender Offenlandflächen reduzieren. Bei vielen Naturschutzflächen erschwert eine übermässige Beschattung durch den angrenzenden Wald die Bewirtschaftung und die Entwicklung dieser Lebensräume.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zweckmässig, Waldrandaufwertungen weiterhin gezielt zu fördern, jedoch über geeignete projekt- oder massnahmenbezogene Instrumente anstelle pauschaler Flächenbeiträge im Rahmen des GAöL. Der Kanton verfügt mit der Projektunterstützung im Bereich Natur und Landschaft des Amts für Natur, Jagd und Fischerei bereits über ein geeignetes Instrument zur Förderung konkreter Aufwertungsmassnahmen. Wir schlagen daher vor, dass die bisher über das GAöL eingesetzten Mittel im Bereich Waldrand mindestens in gleicher Höhe künftig als projektbezogene Beiträge für Waldrandaufwertungen zur Verfügung gestellt werden. Eine ersatzlose Streichung lehnen wir ausdrücklich ab. Die Förderung soll sich grundsätzlich auf Waldränder beschränken, die direkt an Naturschutzflächen angrenzen. Weitere Waldrandaufwertungen sollen über die bestehenden Förderinstrumente des KFA und des LWA finanziert werden.

Aufwändige Bewirtschaftung

Die aktuellen Beitragstatbestände wurden im Rahmen der Revision des Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung im Jahr 2015 angepasst. Aus finanzpolitischen Gründen wurden damals die Zuschläge für schonende Mäh- und Erntetechniken (insbesondere für den Handmotorbalkenmäher) gestrichen bzw. stark reduziert und teils durch den neu geschaffenen Zuschlagstyp «Nicht mechanisierte Bewirtschaftung» ersetzt.



Wir begrüßen ausdrücklich, dass schonende Mäh- und Erntetechniken künftig wieder stärker gefördert werden sollen. In diesem Zusammenhang regen wir an, den Zuschlagstyp anstelle von «Aufwändige Bewirtschaftung» in «Schonende Bewirtschaftung» umzubenennen. Damit würde der naturschutzfachliche Zweck – nämlich die Schonung von Insekten, Kleintieren und Bodenstruktur – klarer zum Ausdruck kommen.

Zusätzlich schlagen wir vor, analog zu Regelungen in anderen Kantonen (z.B. Zürich), die Mahd auf Naturschutzflächen verbindlich mit insekten- und kleintierschonenden Techniken vorzuschreiben. Seit der Abschaffung des Zuschlags für den Handmotorbalkenmäher kommen im Kanton St.Gallen vermehrt Rotationsmäherwerke zum Einsatz. Diese verursachen nachweislich eine deutlich höhere Mortalität bei Insekten und Kleintieren als Balkenmäherwerke. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Entwicklung problematisch und steht im Widerspruch zu den Biodiversitätszielen des Kantons. Im Bericht selbst wird in Ziff. 2.4 die zentrale Bedeutung einer schonenden Bewirtschaftung ausdrücklich betont.

Der damit verbundene Mehraufwand ist durch differenzierte Zuschläge abzugelten, abgestuft nach Handmotorbalkenmäher, Balkenmäherwerk am Traktor oder Zweiachsmäher, Handmahd mittels Sense.

Ertragsausfallsentschädigung

Wir begrüßen, dass die Ertragsausfallsentschädigung zeitlich beschränkt wird. Viele der heutigen Pufferzonen stehen bereits seit mehr als zwei Vertragsperioden unter Vertrag, teilweise seit 1992. Für solche Flächen wurde über Jahrzehnte hinweg eine Ertragsausfallsentschädigung ausgerichtet, obwohl diese lediglich den Übergang zu einer extensiveren Nutzung abfedern soll.

Wir gehen davon aus, dass die Begrenzung auf zwei Vertragsperioden nicht dazu führen soll, dass die Frist bei jeder erneuten Vertragsunterstellung neu zu laufen beginnt. Bei Pufferzonen ist dies nicht sachgerecht, da deren Bewirtschaftungsbestimmungen durch die kommunale Schutzverordnung dauerhaft festgelegt sind und kein neuer Umstellungszeitpunkt entsteht.

Die Begrenzung muss daher flächenbezogen gelten und darf weder durch einen Bewirtschafteterwechsel noch durch einen neuen Vertrag erneut ausgelöst werden. Zweckmässig wäre es, den Fristbeginn an die erstmalige Unterschutzstellung der betreffenden Fläche zu knüpfen, da dies administrativ einfacher und sachlich konsequent ist (analog zum Kanton Zürich).

5.2 – Aufwände für die Sicherung der Qualität und Administration

Sicherung der Qualität

Im ersten Absatz wird ausgeführt, dass das GAöL die zielgerichtete Bewirtschaftung und damit die Qualität der «wichtigsten» Naturschutzflächen im Kanton gewährleisten soll. Dieses Ziel sollte aus unserer Sicht nicht nur für die «wichtigsten» Naturschutzflächen gelten, sondern für sämtliche Objekte, die unter Vertrag stehen.

Zur Sicherung der Objektqualität gehört auch eine regelmässige und wirksame Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Im Bericht wird die Kontrolle lediglich im Zusammenhang mit der



Beschreibung des Ist-Zustands erwähnt. Angesichts der zentralen Bedeutung dieses Themas erscheint dies unzureichend. Der Kontrolle ist im Bericht ausdrücklich ein angemessenes Gewicht beizumessen, einschliesslich der damit verbundenen personellen und finanziellen Konsequenzen. Eine ungenügende Kontrolltätigkeit hat in der Vergangenheit wesentlich dazu beigetragen, dass Qualitätsziele nicht überall erreicht wurden. Eine Stärkung des Vollzugs ist daher unerlässlich.

Hochrechnungen

Die im Bericht ausgewiesenen jährlichen Kosten von Fr. 1'350'000.– für Aufträge an externe Fachbüros im Zusammenhang mit dem Vollzug des GAöL erscheinen uns hoch angesetzt. Aus dem Bericht geht nicht hervor, welche Leistungen konkret in diese Hochrechnung eingeflossen sind. Insbesondere bleibt offen, ob auch zusätzliche Arbeiten wie die Erstellung von Pflege- und Entwicklungskonzepten berücksichtigt wurden.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass auch effektive Ist-Zahlen nur eingeschränkt aussagekräftig sind, da der Vollzug des Vertragsnaturschutzes in den Gemeinden sehr unterschiedlich gehandhabt wird. In einzelnen Gemeinden werden Verträge beispielsweise ohne Feldbegehungen und weitgehend vom Bürotisch aus erstellt. Vor diesem Hintergrund ist eine eher vorsichtige bzw. grosszügige Schätzung als Planungsgrundlage nachvollziehbar.

Organisatorische Ausgestaltung

Wir unterstützen eine Unterteilung des Kantons in Regionen für den Vollzug, wie dies auch in anderen Aufgabenbereichen bereits umgesetzt wird. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die organisatorische Flexibilität gewahrt bleibt. Insbesondere soll es möglich sein, Stellen im Jobsharing oder mit kleineren Pensen (z. B. 40 Prozent) zu besetzen und bei Bedarf zusätzliche Regionen vorzusehen, anstatt sich auf fünf Personen mit hohen Einzelpensen zu beschränken. Eine flexible Ausgestaltung erhöht die Attraktivität der Stellen und erleichtert die Gewinnung qualifizierter Fachpersonen, insbesondere auch von jungen Eltern.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes

Art. 2 Abs. 1 Bst. c und c^{bis}

Wir regen an, Bst. c und c^{bis} in der Reihenfolge zu tauschen, da Flachmoore deutlich häufiger vorkommen als Hoch- und Übergangsmoore.

Art. 2 Abs. 1 Bst. g

Streichen (siehe Begründung oben).



Art. 2 Abs. 1 Bst. h

Die Differenzierung der Pufferzonen nach Typen sollte auf Verordnungsebene geregelt werden. Auf Gesetzesstufe genügt die Bezeichnung «Pufferzonen».

Art. 14 Abs. 1

Da die Vertragsunterstellung in der Regel vorgängige Erhebungen sowie teilweise die Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungskonzepten voraussetzt, ist klarzustellen, dass diese Aufgaben künftig ebenfalls in die Zuständigkeit der kantonalen Stelle fallen beziehungsweise von ihr zu veranlassen sind.

Wir regen daher an, Art. 14 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

- Bst. neu) führt die erforderlichen Erhebungen durch und erstellt, soweit erforderlich, Pflege- und Entwicklungskonzepte. Sie kann zur Durchführung private Organisationen beziehen.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung

Art. 6

Streichen (siehe Begründung oben).

Art. 9 Abs. 1 Bst. a und Art. 10

Wir regen an, «aufwändige Bewirtschaftung» durch «schonende Bewirtschaftung» zu ersetzen (siehe Begründung oben).

Art. 16 Abs. neu

Wir beantragen, einen Absatz zur verpflichtenden Verwendung eines Balkenmähwerks aufzunehmen (siehe Begründung oben):

- Abs. neu Auf Objekten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c und c^{bis} ist die Mahd mit Balkenmähwerk oder einem gleichwertig schonenden Verfahren durchzuführen. Rotationsmähwerke sind nicht zulässig.

Art. 16 Abs. 1^{bis}

Wir beantragen, die Schnitthöhe auf «wenigstens zehn Zentimeter» festzulegen. Ein tieferer Schnitt erhöht das Risiko von Verletzungen und Mortalität bei bodennah lebenden Tieren deutlich.



Anhang 3 Ziff. 5

Wir beantragen, dass klar geregelt wird, ab wann die Frist gilt. Die Ertragsausfallentschädigung soll «während höchstens 16 Jahren seit dem erstmaligen Erlass der Schutzverordnung für die betreffende Fläche» ausgerichtet werden.

Beim Ertragsausfall im Sömmerungsgebiet für den Typ «Pufferzone ohne Schnitttermin» muss zwingend ein ordentlicher Schnitt durchgeführt werden, damit ein Ertragsausfall geltend gemacht werden kann. Ein Weidepflugeschnitt sollte davon ausgeschlossen sein.

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Meinrad Gschwend
Kantonsrat

Sebastian Koller
Politischer Sekretär